

## **Notfalldienstordnung der Bezirksärztekammer Nordbaden (NfD-NB)**

Aufgrund von §§ 9, 30 und 31 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16.03.1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Art. 8 des Vierten Gesetzes zur Bereinigung des baden-württembergischen Landesrechtes vom 4.05.2009 (GBl. S. 195, 199) i. V. m. § 26 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 19.09.2007 hat die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Nordbaden am 11.11.2009 die folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Nach § 30 Absatz 3 Satz 2 des Heilberufe-Kammergesetzes für Baden-Württemberg haben Ärzte, die an der ambulanten medizinischen Versorgung in niedergelassener Praxis mitwirken, grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen und sich hierin fortzubilden, ganz gleich welche Arzt- oder Facharztbezeichnung sie führen. Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung mitwirken, sind zusätzlich im Rahmen des Sicherstellungsauftrages der Kassenärztlichen Vereinigung zur Teilnahme an einem Notfalldienst der Kassenärztlichen Vereinigung verpflichtet. Im Interesse einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung soll der Notfalldienst der Bezirksärztekammer mit dem Notfalldienst der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg koordiniert werden.

Die Berufsbezeichnung „Arzt“ wird in dieser Notfalldienstordnung einheitlich für alle Berufsangehörigen verwendet.

### **§ 1**

#### **Berufsrechtlicher Rahmen und allgemeine Vorschriften**

- (1) Nach § 26 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg sind für die Einrichtung und Durchführung des Notfalldienstes die von den Bezirksärztekammern erlassenen Vorschriften maßgebend. Die Verpflichtung aller niedergelassenen Ärzte zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst gilt für den festgelegten Notfalldienstbereich.
- (2) Für Ärzte, die im Rahmen des Sicherstellungsauftrages der Kassenärztlichen Vereinigung zur Teilnahme an einem Notfalldienst der Kassenärztlichen Vereinigung verpflichtet sind, hat der vertragsarztrechtliche Pflichtenkreis Vorrang, soweit er Regelungen trifft. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Notfalldienstbereichen, die Einteilung zum Dienstplan, die Befreiung und den Ausschluss vom Notfalldienst und die Kostenbeteiligung für besondere Einrichtungen. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Notfalldienstordnung.

**§ 2****Notfalldienstkommission, Verträge**

- (1) Die Bezirksärztekammer kann eine Notfalldienstkommission einsetzen, die den Vorstand in allen Fragen des ärztlichen Notfalldienstes berät. Der Kommission können weitere Aufgaben nach dieser Notfalldienstordnung übertragen werden.
- (2) Die Bezirksärztekammer kann mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg Verträge über die gemeinsame Organisation und Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes schließen.

**§ 3****Grundsätze**

- (1) Der ärztliche Notfalldienst hat die Aufgabe, Notfälle zu versorgen und akute Erkrankungen zu behandeln. Die Einrichtung des ärztlichen Notfalldienstes entbindet die behandelnden Ärzte nicht von Ihrer Verpflichtung, für die Betreuung ihrer Patienten in dem Umfang Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.
- (2) Ist die Fortsetzung einer derartigen Behandlung außerhalb der Sprechstundenzeiten notwendig, so hat der behandelnde Arzt sie zu organisieren.
- (3) Der Notfalldienst steht allen Patienten des jeweiligen Notfalldienstbereiches zur Verfügung, auch wenn der Praxissitz des sonst behandelnden Arztes in einem anderen Notfalldienstbereich liegt.
- (4) Die Behandlung im Rahmen des Notfalldienstes berechtigt nicht zur Weiterbehandlung. Diese erfolgt durch den Arzt der Wahl. Der weiterbehandelnde Arzt ist zu benachrichtigen, soweit der Patient eingewilligt hat.

**§ 4****Organisation**

- (1) Die Bezirksärztekammer bildet im Benehmen mit den Vorständen der betroffenen Ärzteschaften Notfalldienstbereiche, die den Notfalldienstbereichen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg entsprechen sollen, soweit die berufrechtlichen Belange gewahrt bleiben. Die Größe der Notfalldienstbereiche soll so gewählt werden, dass eine möglichst gleichmäßige Belastung der Ärzte erreicht und eine Zahl von fünf Ärzten grundsätzlich nicht unterschritten wird.
- (2) Die Bezirksärztekammer beruft im Benehmen mit den Vorständen der örtlich betroffenen Ärzteschaften für jeden Notfalldienstbereich einen Notfalldienstbeauftragten. Dieser wirkt darauf hin, dass die von den Notfalldienstbeauftragten der Kassenärztlichen Vereinigung erstellten Dienstpläne um diejenigen Ärzte ergänzt werden, die ausschließlich auf berufrechtlicher Grundlage zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst verpflichtet sind. Die ergänzten Dienstpläne sind über die Vorstände der örtlich betroffenen Ärzteschaften der Bezirksärztekammer zur Feststellung vorzulegen. Sie sind mit der Feststellung für alle teilnahmepflichtigen Ärzte verbindlich.

## **§ 5 Umfang des Notfalldienstes**

- (1) Die Bezirksärztekammer richtet unter Berücksichtigung der Vorkehrungen der Kassenärztlichen Vereinigungen einen allgemeinen Notfalldienst ein. Soweit erforderlich, können zusätzlich gebietsärztliche Notfalldienste, auch über die Grenzen einzelner Notfalldienstbereiche hinaus, eingerichtet werden. Die Leistungsfähigkeit des allgemeinen Notfalldienstes darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Für die gebietsärztlichen Notfalldienste gelten die gleichen Regelungen wie für den allgemeinen Notfalldienst. Die Einrichtung eines gebietsärztlichen Notfalldienstes für ein oder mehrere Fachgebiete begründet keinen Anspruch auf die Einrichtung weiterer gebietsärztlicher Notfalldienste.
- (3) Der ärztliche Notfalldienst dauert von Montag bis Freitag in der Regel von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 08.00 Uhr. In diesem Zeitraum ist die Sicherstellung des Notfalldienstes auch durch eine kollegiale Vertretungsregelung möglich; die Beauftragten für den Notfalldienstbereich der Bezirksärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung sowie die Vorstände der betroffenen Ärzteschaften sind davon in Kenntnis zu setzen. Am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und am 31. Dezember dauert der Dienst in der Regel von 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages.
- (4) Die Bezirksärztekammer kann auf Vorschlag ihrer Beauftragten für den Notfalldienst und im Benehmen mit den Vorständen der betroffenen Ärzteschaften in Ausnahmefällen von Absatz 3 abweichende Regelungen treffen. Ferner können bis zu drei außerordentliche Notfalldiensttage je Notfalldienstbereich im Kalenderjahr festgesetzt werden. Die Beauftragten der Bezirksärztekammer stimmen ihre Vorschläge nach Satz 1 und 2 mit den Beauftragten der Kassenärztlichen Vereinigung ab.

## **§ 6 Teilnahme**

- (1) Nach § 30 Absatz 3 Satz 2 des Heilberufe-Kammergesetzes für Baden-Württemberg haben Ärzte, die an der ambulanten Versorgung in niedergelassener Praxis mitwirken, am Notfalldienst teilzunehmen und sich hierin fortzubilden, ganz gleich welche Arzt- oder Facharztbezeichnung sie führen.
- (2) Nach § 17 Absatz 2 der Berufsordnung ist es niedergelassenen Ärzten gestattet, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich des Praxissitzes erhöht sich dadurch nicht. Liegen die weiteren Tätigkeitsorte in anderen Notfalldienstbereichen, so besteht grundsätzlich auch dort die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst. Die Bezirksärztekammer kann auf Antrag und im Benehmen mit den zuständigen Notfalldienstbeauftragten und den Vorständen der betroffenen Ärzteschaften ganz oder teilweise Befreiung von der Verpflichtung zu Teilnahme in weiteren Notfalldienstbereichen erteilen. Der Antrag ist schriftlich über die zuständigen Notfalldienstbeauftragten und die Vorstände der betroffenen Ärzteschaften an die Bezirksärztekammer zu richten. Die Funktionsfähigkeit des Notfalldienstes und die gleichmäßige Inanspruchnahme aller Verpflichteten muss in allen Notfalldienstbereichen gewährleistet bleiben.
- (3) Die Mitglieder überörtlicher Gemeinschaftspraxen (Berufsausübungsgemeinschaften) nehmen grundsätzlich an ihrem Praxissitz am Notfalldienst teil. Bei mehreren Tätigkeits-

orten gilt Absatz 2. Die Funktionsfähigkeit des Notfalldienstes muss in allen Notfalldienstbereichen gewährleistet sein.

- (4) Werden gebietsärztliche Notfalldienste eingerichtet, sind die dem jeweiligen Notfalldienst zuzuordnenden Ärztinnen und Ärzte dort zur Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme am gebietsärztlichen Notfalldienst kann ganz oder teilweise auf die Teilnahme am allgemeinen Notfalldienst angerechnet werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Bei Epidemien und sonstigen außergewöhnlichen Situationen kann die Bezirksärztekammer auch Ärzte heranziehen, die von der Teilnahme am Notfalldienst befreit sind.

## **§ 7**

### **Vertretung**

- (1) Der zum allgemeinen Notfalldienst eingeteilte Arzt kann sich von jedem anderen approbierten Arzt vertreten lassen. Der eingeteilte Arzt bleibt dafür verantwortlich, dass der vertretende Arzt den Dienst ordnungsgemäß versieht. Im gebietsärztlichen Notfalldienst kann eine Vertretung nur durch einen Arzt mit einer Facharztkompetenz desselben Gebietes erfolgen.
- (2) Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt muss bei Verhinderung rechtzeitig für eine geeignete Vertretung sorgen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, bestimmt der Notfalldienstbeauftragte der Bezirksärztekammer auf Kosten des eingeteilten Arztes einen anderen approbierten Arzt für die Durchführung des Notfalldienstes. § 1 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Dem Vertreter müssen vom Vertretenen Praxisräume zur Ausübung des Notfalldienstes zur Verfügung gestellt werden, sofern dieser nicht über eigene Praxisräume im Notfalldienstbereich verfügt.
- (4) Vertretung oder Dienstaustausch sind vom eingeteilten Arzt dem zuständigen Notfalldienstbeauftragten und bei Leitstellenvermittlung auch dieser rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Für die nicht durch den organisierten Notfalldienst abgedeckten sprechstundenfreien Zeiten (z.B. freier Nachmittag, Urlaub, Fortbildung) ist eine kollegiale Vertretung zu gewährleisten. Die kollegiale ärztliche Vertretung ist grundsätzlich nur unter Ärzten mit einer Facharztkompetenz desselben Gebietes zulässig.

## **§ 8**

### **Befreiung und Ausschluss**

- (1) Die Bezirksärztekammer kann nach § 26 Absatz 1 der Berufsordnung auf Antrag und im Benehmen mit dem zuständigen Notfalldienstbeauftragten und dem Vorstand der betroffenen Ärzteschaft aus schwerwiegenden Gründen eine Befreiung vom Notfalldienst ganz, teilweise oder vorübergehend erteilen, wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten und die Sicherstellung des Notfalldienstes durch die Befreiung nicht gefährdet wird. § 1 Absatz 2 und § 6 Absatz 5 bleiben unberührt.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Notfalldienst ist schriftlich über den zuständigen Notfalldienstbeauftragten und den Vorstand der betroffenen Ärzteschaft an die Bezirksärztekammer zu richten.

- (3) Die Bezirksärztekammer kann einen Arzt von der Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst ausschließen, wenn Gründe vorliegen, die den Arzt persönlich oder fachlich ungeeignet erscheinen lassen.
- (4) Die Bezirksärztekammer kann in den Verfahren nach Absatz 1 und 3 die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen oder die Begutachtung durch einen ärztlichen Sachverständigen anordnen. Im Widerspruchsverfahren kann die Begutachtung auch von der Landesärztekammer angeordnet werden.

## **§ 9**

### **Pflichten des Notfallarztes**

- (1) Der Notfalldienst ist, auch wenn er von einem Vertreter ausgeführt wird, grundsätzlich vom Praxissitz (Betriebsstätte) aus zu leisten.
- (2) Der Arzt muss während des gesamten Notfalldienstes über die veröffentlichte(n) Telefonnummer(n) erreichbar sein. Die Verwendung von Anrufbeantwortern ist nicht statthaft. Neue telefonische Auftragsdienstsysteme dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Bezirksärztekammer dies vorher genehmigt hat. Die Verwendung einer Mailbox eines Funktelefons ist nur zur kurzzeitigen Überbrückung von Netzausfällen erlaubt. Bei Anbindung an eine Leitstelle reicht es aus, wenn der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt für die Patienten über die Einsatzzentrale erreichbar ist.
- (3) Bei Anbindung an eine Leitstelle ist der Dienst habende Arzt verpflichtet, vor Beginn des Dienstes der Leitstelle telefonisch oder über das von der Leitstelle bestimmte Kommunikationsmittel seine Dienstbereitschaft anzuzeigen. Ein Dienstaustausch, bzw. eine Vertretung ist der Leitstelle ebenfalls rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der Dienst habende Arzt ist verpflichtet, alle von der Einsatzzentrale vermittelten Einsätze entgegenzunehmen und die erforderlichen ärztlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Bei Verwendung einer einheitlichen Rufnummer oder eines telefonischen Auftragsdienstsystems hat sich der Dienst habende Arzt von der ordnungsgemäßen Anrufweiterleitung zu vergewissern (Kontrollanruf).
- (5) Bei direkt anschließenden Notfalldienstzeiten eines nachfolgend eingeteilten Arztes muss sich der Dienst habende Arzt von der korrekten Dienstübernahme seines Nachfolgers überzeugen. Kann er sich hiervon nicht überzeugen, hat er den Dienst bis zum Eintreffen des nachfolgenden Arztes fortzusetzen. Unabhängig davon sind während seines Notfalldienstes angeforderte Besuche oder Behandlungen auszuführen, auch wenn die festgesetzte Dienstzeit hierdurch überschritten wird.
- (6) Jeder am Notfalldienst teilnehmende Arzt ist verpflichtet, sich die zur Ausübung des Notfalldienstes erforderlichen Kenntnisse anzueignen und sie regelmäßig aufzufrischen. Bei Übernahme von Notfalldiensten durch Vertreter oder angestellte Ärzte im Rahmen von deren arbeitsvertraglichen Pflichten ist der Arzt verpflichtet, sich zu vergewissern, dass beim Vertreter oder angestellten Arzt die erforderlichen Kenntnisse vorliegen.
- (7) Der Arzt darf seinen Notfalldienstbereich bei Ausübung des Notfalldienstes grundsätzlich nicht verlassen. Dies gilt auch, wenn er von eigenen Patienten angefordert wird, die ihren Wohnsitz nicht im Notfalldienstbereich haben.
- (8) Besuche im Rahmen des Notfalldienstes sind nur dann auszuführen, wenn der Patient aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Praxis des Dienst habenden Arztes aufzusuchen.

- (9) Der Einsatz von Organisationshilfen, welche die Erreichbarkeit des Arztes für den Patienten im Notfalldienst erleichtern und verbessern, ist gestattet.

## **§ 10 Besondere Einrichtungen**

- (1) Hat die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg oder ein von ihr beauftragter anderer Träger mit Zustimmung der Bezirksärztekammer besondere Einrichtungen für den allgemeinen und/oder gebietsärztlichen Notfalldienst (zentrale Notfallpraxen u.a.) geschaffen, so sind alle auf der Grundlage des Heilberufe-Kammergesetzes und der Berufsordnung der Landesärztekammer zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Ärzte verpflichtet, dort ihren Notfalldienst abzuleisten.
- (2) Der Notfalldienst ist in Abweichung von § 7 Abs. 1 während der festgesetzten Präsenzzeiten von der Notfallpraxis oder im Rahmen des Fahrdienstes auszuführen.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg oder der von ihr beauftragte andere Träger können zur Deckung der Kosten besonderer Einrichtungen nach Absatz 1 im Rahmen einer Vereinbarung nach § 2 Absatz 2 von allen zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Ärzten Benutzungsentgelte verlangen. Das Benutzungsverhältnis bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 11 Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Notfalldienstordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksärztekammer zu erheben. Die Entscheidung, gegen die sich der Widerspruch richtet, ist anzugeben. Der Widerspruch soll begründet werden.
- (2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Notfalldienstordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende Notfalldienstordnung der Bezirksärztekammer Nordbaden wird gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 199) nach Genehmigung des Sozialministeriums Baden-Württemberg mit Erlass vom 19.11.2009 - Aktenzeichen 55-5415.2-1.5.2 - ausgefertigt und bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 20.11.2009

Priv. Doz. Dr. med. Christian Benninger  
Präsident

# **Satzung zur Änderung der Notfalldienstordnung der Bezirksärztekammer Nordbaden (NfD-NB)**

Vom 6. Dezember 2010

Aufgrund von §§ 9, 30 und 31 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16.03.1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) in Verbindung mit § 26 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 19. September 2007 hat die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Nordbaden am 30. Oktober 2010 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

§ 8 der Notfalldienstordnung der Bezirksärztekammer Nordbaden (NfD-NB) vom 20. November 2009 (ÄBW S. 538) wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 8 Befreiung und Ausschluss**

(1) Die Bezirksärztekammer kann auf Antrag aus schwerwiegenden Gründen eine Befreiung vom Notfalldienst ganz, teilweise oder vorübergehend erteilen, wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten und die Sicherstellung des Notfalldienstes durch die Befreiung nicht gefährdet wird. § 1 Absatz 2 und § 6 Absatz 5 bleiben unberührt. Das Erreichen eines bestimmten Lebensalters, belegärztliche oder berufspolitische Tätigkeiten oder fehlende aktuelle Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung des Notfalldienstes sind keine schwerwiegenden Gründe im Sinne des Satzes 1.

(2) Ärztinnen sind auf Antrag ganz oder teilweise von der Teilnahme am Notfalldienst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und bis zu 8 Wochen nach der Entbindung zu befreien. Darüber hinaus können Ärztinnen, sofern sie nicht vollzeitig den Tagesdienst in der Praxis ableisten, auf Antrag für einen Zeitraum bis zu einem Jahr nach der Entbindung ihres Kindes vom ärztlichen Notfalldienst befreit werden und weiter bis zu 36 Monaten nach der Entbindung, sofern die Versorgung des Kindes dies erfordert.

(3) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 können Ärztinnen und Ärzte von der Teilnahme am Notfalldienst befreit werden, wenn

- sie aus gesundheitlichen oder vergleichbar schwerwiegenden Gründen, die zu einer deutlichen Einschränkung ihrer ärztlichen Tätigkeit führen, an der persönlichen Teilnahme am Notfalldienst gehindert sind oder
- ihnen aufgrund besonders belastender familiärer Pflichten die Teilnahme nicht zuzumuten ist

und ihnen die Bestellung eines Vertreters aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Wirtschaftliche Gründe sind gegeben, wenn der Ärztin/dem Arzt aufgrund geringer Einkünfte aus der ärztlichen Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann, den Notfalldienst auf eigene Kosten durch einen Vertreter durchführen zu lassen.

(4) Der Antrag auf Befreiung vom Notfalldienst ist schriftlich an die Bezirksärztekammer zu richten.

(5) Die Bezirksärztekammer kann einen Arzt von der Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst ausschließen, wenn Gründe vorliegen, die den Arzt persönlich oder fachlich un-

geeignet erscheinen lassen. Der ausgeschlossene Arzt ist verpflichtet, auf seine Kosten einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

(6) Die Bezirksärztekammer kann in den Verfahren nach den Absätzen 2, 3 und 5 die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen oder die Begutachtung durch einen ärztlichen Sachverständigen anordnen. Im Widerspruchsverfahren kann die Begutachtung auch von der Landesärztekammer angeordnet werden.“

## **§ 2**

### **Erlaubnis zur Neubekanntmachung**

Der Präsident kann den Wortlaut dieser Satzung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Änderung der Notfalldienstordnung der Bezirksärztekammer Nordbaden (NfD-NB) wird gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes nach Genehmigung durch das Sozialministerium Baden-Württemberg mit Erlass vom 16. November 2010, Az: 55-5415.2-1.5.2, hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 6. Dezember 2010

Priv. Doz. Dr. Christian Benninger  
Präsident